

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 184

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Oktober 2008

Nr. 7, 16. Jahrgang

## Inhalt

|  |         |
|--|---------|
| 1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 16.11.2006 i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.12.2006   | Seite 1 |
| Bekanntmachung des Wahlleiters über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am 01.10.2008  | Seite 1 |
| Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfes (Stand : August 2008) der 4. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“, Gemeinde Jacobsdorf Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB | Seite 2 |
| Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Teileinziehungsabsicht des Heuweges   | Seite 3 |
| Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung „Petersdorfer Vorwerk“ im OT Petersdorf gemäß § 35 (6) BauGB  | Seite 3 |
| Stellenausschreibung des Amtes Odervorland Archivverwaltung/Bauverwaltung im Fachbereich Archiv und Bauamt   | Seite 4 |
| Stellenausschreibung des Amtes Odervorland Koordinator für Kinder- und Jugendarbeit  | Seite 4 |
| Stellenausschreibung des Amtes Odervorland Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Buchhaltung im Fachbereich Kämmerei   | Seite 4 |
| Bekanntmachung des Wahlleiters zur Neuwahl des Ortsbürgermeisters des OT Alt Madlitz   | Seite 5 |
| Bekanntmachung des Wahlleiters zur Neuwahl des Ortsbürgermeisters des OT Wilmersdorf   | Seite 5 |
| Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“  | Seite 5 |

## 1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 16.11.2006 i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.12.2006

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat in ihrer Sitzung am 23.07.2008 die 1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung wie folgt beschlossen:

### In § 3 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 Anliegerstraßen

- a) werden die Anteile der Beitragspflichtigen und der Anteil der Gemeinde von 70 v. H. auf 65 v. H. von 30 v. H. auf 35 v. H.  
c) bis k) werden die Anteile der Beitragspflichtigen und der Anteil der Gemeinde von 75 v. H. auf 70 v. H. von 25 v. H. auf 30 v. H. geändert

### In § 4 Abs. 5 a) wird der Faktor der Verteilungsregelung von 0,3 auf 0,5 erhöht.

Die 1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft.

Briesen, den 12.09.2008

gez. Stumm  
Amtdirektor



### Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. 1. Änderung der Gemeinde Berkenbrück wird öffentlich bekanntgemacht. Hinweis: gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,  
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 17.09.2008

gez. Stumm  
Amtdirektor

---

## Bekanntmachung des Wahlleiters über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am 01.10.2008

Auf Grundlage des § 37 BbgKWahlgesetz i.V.m. den §§ 4 u. 38 Bbg.KwahlVO findet am Mittwoch, den 01.10.2008 um 18:00 Uhr im Schulungsraum der FFW Briesen in 15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4 eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

Der Wahlausschuss stellt das entgeltliche Wahlergebnis zu den Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister, Gemeindevertretungen und Ortsbeiräte fest und gibt die Sitzverteilung in den neuen Gemeindevertretungen bekannt.

Briesen, den 12.09.2008

gez. Standhardt  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes (Stand : August 2008)  
der 4. Änderung des  
Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“, Gemeinde Jacobsdorf  
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 28.08.08 den Entwurf (Planzeichnung und Begründung, Stand August 2008) der 4. Änderung des BP „Gewerbepark Odervorland,, im OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf, gebilligt und die Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 beschlossen.

Das Gebiet, welches von der Änderung betroffen ist, befindet sich auf dem Gewerbepark Odervorland, südlich der Gemarkung Jacobsdorf zwischen der Landesstraße L 37 und der Autobahn A 12 auf den Flurstücken 310 und 286, Flur 4, Gemarkung Jacobsdorf (sh. Kartenausschnitt).

Ziel und Zweck der Planung:

Ein Investor möchte auf dem Flurstück 310 eine Hotelanlage bauen. Die Festsetzungen des BP stehen diesem Ziel entgegen. Um den Zielen der Raumordnung zu entsprechen muss das Sondergebiet auf dem Flurstück 286 so geändert werden, dass die Zweckbestimmung Hotel herausgenommen wird und zur Schaffung von Baurecht für das geplante Bauvorhaben muss das Sondergebiet auf dem Flurstück 310 die Zweckbestimmung Hotel erhalten. Da die Grundzüge der Planung nicht geändert werden, soll hier das Vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Stellungnahmen können während der nachfolgend angegebenen Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die 4. Änderung des BP „Gewerbepark Odervorland,, unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Der Entwurf der 4. Änderung des o. g. BP wird in der Zeit vom

**08.10.08 bis 10. 11. 08**

**Montag, Mittwoch, Donnerstag:  
9.00 bis 12.00  
und 13.00 bis 16.00 Uhr**

**Dienstag:**

**9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr**

**Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr**

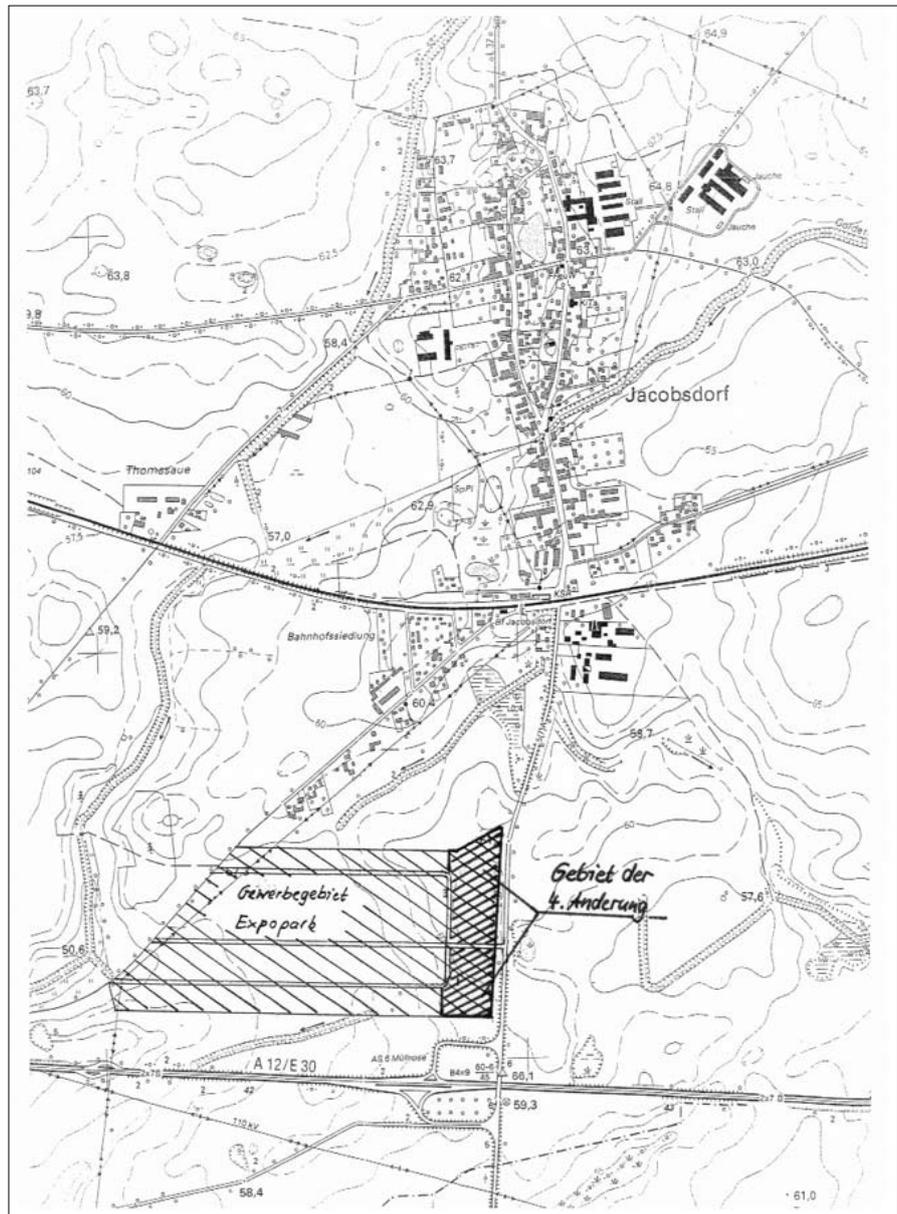
**Ort:**

**Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4,  
Bauamt, Zimmer 15  
bzw. im Flurbereich Obergeschoss**

öffentlich ausgelegt.

Briesen, den 11.09.08

gez. Stumm  
Amtdirektor



## Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Teileinziehungsabsicht des Heuweges

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat in ihrer Gemeindevertretersitzung am 23.07.08 folgende Teileinziehungsabsicht beschlossen.

Gemäß § 8 (2) Brandenburgisches Straßengesetz i. d. g. Fassung soll die Teileinziehung des Heuweges in der Gemeinde Berkenbrück, dass betrifft in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 7, die Flurstücke 171 und 127 (teilw.) durchgeführt werden (sh. nebenstehenden Kartenausschnitt).

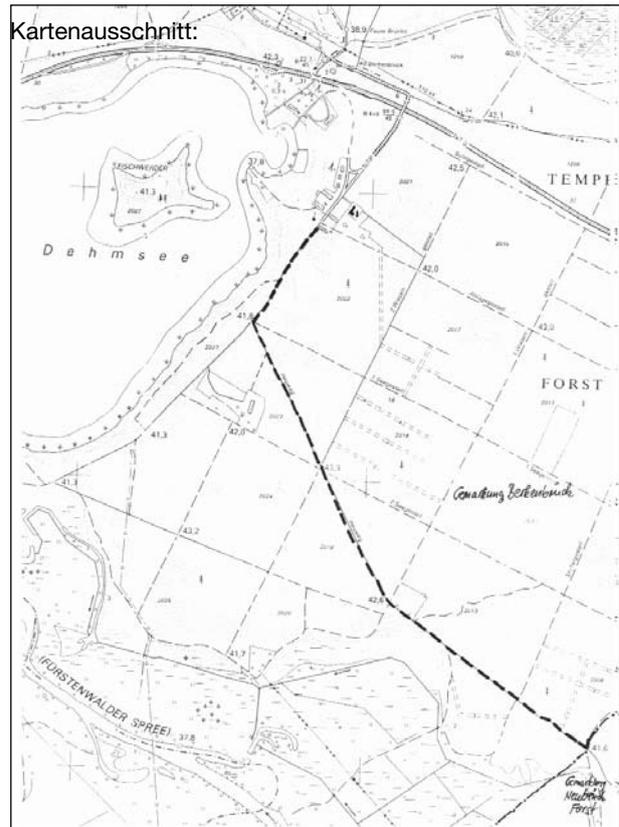
Von der Teileinziehung sind alle Kraftfahrzeuge betroffen, außer die, die der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Die Teileinziehung dient der Erhaltung dieses unbefestigten Weges und dem Schutz des Waldes sowie der Sicherung der öffentlichen Nutzung als Rad- und Wanderweg im Rahmen des Rad- und Wanderwegenetzes für die Entwicklung der touristischen Infrastruktur im Amtsgebiet Odervorland. Gemäß § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz ist die Absicht der Teileinziehung 3 Monate vorher in den Gemeinden, die der o. g. Weg berührt, öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die 3-Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung.

Briesen, den 12.09.08

gez. Stumm  
Amtdirektor



## Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung „Petersdorfer Vorwerk“ im OT Petersdorf gemäß § 35 (6) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 28.08.08 den Planinhalt der Außenbereichssatzung „Petersdorfer Vorwerk“ für den Ortsteil Petersdorf, Gemeinde Jacobsdorf in der Fassung vom August 2008 als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

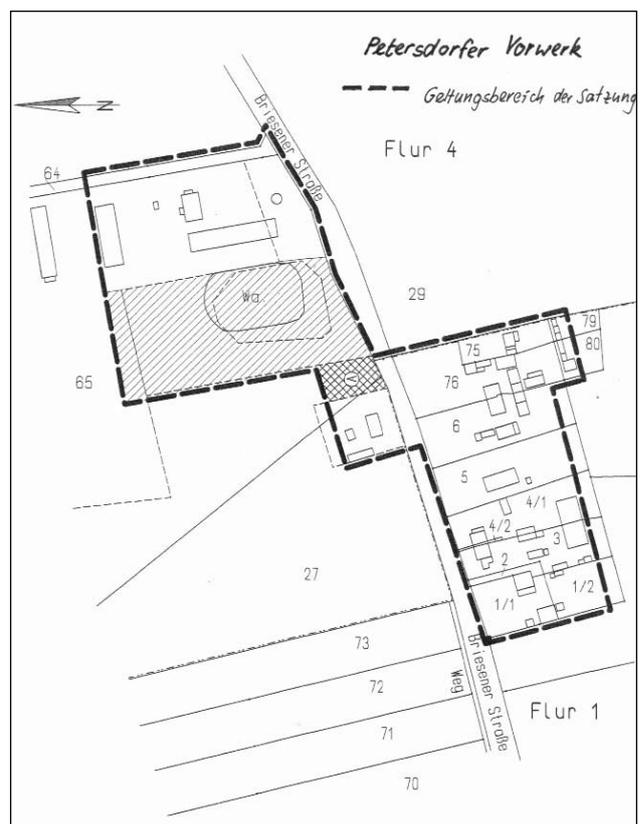
Die Satzung kann zu den Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstraße 4, in 15518 Briesen von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung der Außenbereichssatzung „Petersdorfer Vorwerk“ im Amtsblatt für das Amt Odervorland tritt diese in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nach § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. § 215 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Briesen, 11.09.08

gez. Stumm  
Amtdirektor



## Stellenausschreibung des Amtes Odervorland

Im Amt Odervorland ist zum 03.11.2008 die Stelle

**Archivverwaltung/Bauverwaltung  
im Fachbereich Archiv und Bauamt  
(Entgeltgruppe 5 TVöD, Teilbeschäftigung 30 Wochen-  
stunden)**

zu besetzen.

**Aufgabengebiet:**

**- Archiv**

- eigenständige Führung des Archivs der Amtsverwaltung
- Überwachung der Ablauffristen
- Zuordnung und Einordnung des Archivgutes
- Vernichtung des Archivgutes
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen, z.B Kreisarchiv

**- Bauverwaltung**

- Verwaltungstechnische Zuarbeiten im Bauamt
- Überwachung der Haushaltsstellen

- Jahresstatistiken
- Ablage Bauamt
- Schreibarbeiten für Bauamt

**Anforderungen:**

- Ausbildung Verwaltungsfachangestellter oder Bürokauffrau
- fundierte Kenntnisse in der Anwendung von Software, insbesondere Word und Exel
- Interesse für das Arbeitsgebiet
- selbständige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit

**Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 14.10.2008 an das**

**Amt Odervorland  
Hauptamt  
Bahnhofstraße 3/4  
15518 Briesen (Mark)**

## Stellenausschreibung des Amtes Odervorland

Im Amt Odervorland ist zum 05.01.2009 die Stelle

**Koordinator für Kinder- und Jugendarbeit  
(Entgeltgruppe 6 TVöD,  
Teilbeschäftigung 32 Wochenstunden,  
befristet auf 2 Jahre)**

zu besetzen.

**Aufgabengebiet:**

- Leistung mobiler Jugendarbeit
- Anleitung und Betreuung der vorhandenen Kinder-, Jugend- und Freizeiteinrichtungen
- Aufbau weiterer Kinder-, Jugend- und Freizeiteinrichtungen
- Aufbau offener Treffpunktarbeit
- Verflechtung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Vereinen, Kitas und Schule
- Erschließung von Förderwegen
- Bindeglied zwischen Amt und Landkreis Oder-Spree

sowie weiterer Behörden

**Anforderungen:**

- Abschluss als Sozialpädagoge/in bzw. Sozialarbeiter/in
- oder Absolvent/in der Zertifikatskurse des MBS des Landes Brandenburg
- Führerschein für Pkw und eigenes Fahrzeug
- selbständige und konzeptionelle Arbeitsweise
- Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit
- Voraussetzung zur Einstellung ist ein aktuelles Führungszeugnis

**Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 7. November 2008 an das**

**Amt Odervorland  
Hauptamt  
Bahnhofstraße 3/4  
15518 Briesen (Mark)**

## Stellenausschreibung des Amtes Odervorland

Im Amt Odervorland ist zum 05.01.2009 die Stelle

**Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Buchhaltung  
im Fachbereich Kämmerei  
(Entgeltgruppe 6 TVöD, Teilbeschäftigung 30 Wochen-  
stunden, befristet auf 2 Jahre)**

zu besetzen.

**Aufgabengebiet:**

- Anlagenbuchhaltung
- Bewertung und Erfassung des Anlagevermögens
- Führung der Anlagenbuchhaltung
- Kosten- und Leistungsrechnung
  - Erfassung von Daten bezüglich der Kostenrechnung
  - Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenabrechnungen
- Teamarbeit zur Vorbereitung der Einführung der Doppik in der öffentl. Verwaltung

**Anforderungen:**

- kaufmännische Ausbildung oder eine Ausbildung zur/ zum Steuerfachangestellten
- Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen
- fundierte Kenntnisse in der Anwendung von Software, insbesondere in Word und Exel, HH pro Doppik
- selbständige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

**Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 7. November 2008 an das**

**Amt Odervorland  
Hauptamt  
Bahnhofstraße 3/4  
15518 Briesen (Mark)**

## Bekanntmachung des Wahlleiters zur Neuwahl des Ortsvorstehers des OT Alt Madlitz

Gemäß § 45 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der §§ 3 und 3a der Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf findet am Mittwoch, den 05.11.2008 um 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, OT Alt Madlitz die Bürgerversammlung zur Neuwahl des Ortsvorstehers für den OT Alt Madlitz statt.

Zum Ortsvorsteher kann jeder Bürger des OT Alt Madlitz gewählt werden,

- der seit mindestens 3 Monaten im OT Alt Madlitz seinen ständigen Wohnsitz hat,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht nach § 9 Bbg. KWahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn

- mindestens 10 % der wahlberechtigten Bürger anwesend sind (mind. 28 EW),

Wahlberechtigt sind Bürger des OT Alt Madlitz,

- die ihren ständigen Wohnsitz im Ortsteil haben,

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- nicht nach § 9 des Bbg. KWahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen. Sie können bis zum Abschluss der Vorschlagsliste zur Neuwahl des Ortsvorstehers am Tag vor der Bürgerversammlung beim Wahlleiter in 15518 Briesen, Bahnhofstraße 3, eingereicht werden.

Die Wahlberechtigung sowie die Wählbarkeit sind durch Vorlage der Personaldokumente, wie Ausweis oder Reisepass nachzuweisen.

Briesen, den 30.09.2008

gez. Standhardt  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung des Wahlleiters zur Neuwahl des Ortsvorstehers des OT Wilmersdorf

Gemäß § 45 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der §§ 3 und 3a der Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf findet am Donnerstag, den 06.11.2008 um 18:00 Uhr in der Gaststätte „Wilmersdorfer Stübchen“, OT Wilmersdorf die Bürgerversammlung zur Neuwahl des Ortsvorstehers für den OT Wilmersdorf statt. Zum Ortsvorsteher kann jeder Bürger des OT Wilmersdorf gewählt werden,

- der seit mindestens 3 Monaten im OT Wilmersdorf seinen ständigen Wohnsitz hat,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht nach § 9 Bbg. KWahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn

- mindestens 10 % der wahlberechtigten Bürger anwesend sind (mind. 18 EW),

Wahlberechtigt sind Bürger des OT Wilmersdorf,

- die ihren ständigen Wohnsitz im Ortsteil haben,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- nicht nach § 9 des Bbg. KWahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen. Sie können bis zum Abschluss der Vorschlagsliste zur Neuwahl des Ortsvorstehers am Tag vor der Bürgerversammlung beim Wahlleiter in 15518 Briesen, Bahnhofstraße 3, eingereicht werden.

Die Wahlberechtigung sowie die Wählbarkeit sind durch Vorlage der Personaldokumente, wie Ausweis oder Reisepass nachzuweisen.

Briesen, den 30.09.2008

gez. Standhardt  
Wahlleiterin

### Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: **Amt Odervorland, der Amtsdirektor**  
 Gemeinden: **Berkenbrück, Briesen, Jacobsdorf, Madlitz-Wilmersdorf**  
 Stimmkreis: **30 Oder-Spree III**

## Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:**

**Amt Odervorland  
Einwohnermeldeamt, Zimmer 6  
Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark)**

zu den Zeiten

**Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

**10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009**

**Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**  
**Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Februar 2009**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### **Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg**

#### **Art. 1**

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz – BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I 2003 S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 96]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“

b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.

c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes.

Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

#### **Art. 2**

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz – BbgVwGG – vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

#### **Art. 3**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

#### **Art. 4**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### **Gesetzesbegründung:**

##### **A. Allgemeines**

Anlass des Gesetzes ist der ökologisch, sozial, wirtschaftlich, energiepolitisch und insbesondere auch lan-

desplanerisch motivierte Ausstieg aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgelasten für die Allgemeinheit. Die Nutzung von Braunkohle ist insbesondere wegen des mit ihrer Verbrennung verbundenen enorm hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in einem modernen Energiekonzept auf das notwendige Minimum zu reduzieren und perspektivisch zu beenden. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Im bundeseinheitlich im Bundesberggesetz geregelten Bergrecht wird die Braunkohle als bergfreier Bodenschatz einem spezialgesetzlichen bundesweit einheitlichen Zulassungsregime unterworfen. Der grundsätzlichen Zulassung des Abbaus ist mit dem bisher sehr umfangreichen und dem weiterhin in weiten Teilen des Landes Brandenburg zulässigen obertägigen Abbau der Braunkohle Rechnung getragen.

Die Länder regeln die Ziele und Grundsätze der Bodennutzung im Recht der Landesplanung, das sich in Brandenburg auch bisher schon mit dem Braunkohletagebau und seinen Folgen auseinanderzusetzen hatte und etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes die eingangs erwähnten Zielvorgaben enthält, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Braunkohlepläne) umzusetzen sind.

Das Recht des Bergbaus und das Recht der Raumordnung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 31 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat den Abbau der Braunkohle als bergfreiem Bodenschatz im Bundesberggesetz einem bundeseinheitlichen Nutzungsregime unterworfen. Vorgaben der Landesplanung finden hierbei in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Ziele der Landesplanung können der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wurde in Brandenburg mit der Einräumung weitreichender Möglichkeiten zum obertägigen Abbau von Braunkohle Rechnung getragen. Eine Planung weitergehender Abbaumöglichkeiten ist bundesrechtlich nicht gefordert.

Der Gesetz-Entwurf greift die gesetzgeberische Kompetenz des Landes im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf und ordnet die landesplanerischen Vorgaben für die mittel- bis langfristige Fortsetzung des obertägigen Abbaus der Braunkohle neu. Dem wird ein Klagerecht zur Seite gestellt und folgerichtig das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg aufgehoben.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert mit der Einführung eines neuen Ziels der Landesplanung das Landesplanungsgesetz entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes.

### Zu Nummer 1

#### Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird in § 3 des Landesplanungsgesetzes die Begrenzung der obertägigen Gewinnung von Braunkohle auf die

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen als neue Nummer 13 festgelegt. Die devastierende Wirkung obertägigen Braunkohleabbaus und die ökologischen Schäden fanden schon bisher in den Zielen der Landesplanung (§ 3 Nr. 13 Landesplanungsgesetz) Berücksichtigung. Neu ist die Festlegung der räumlichen Grenzen auf dieser Planungsebene. Die Festlegung ist Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung, in der vor allem dem räumlichen Umfang des bisherigen obertägigen Abbaus von Braunkohle im Land Brandenburg, den Folgen des obertägigen Abbaus von Braunkohle für die betroffene Bevölkerung, für die Landschaft und für die Natur maßgebliche Bedeutung beikam. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und des durch die gerade genannten Verordnungen vorbereiteten weiteren obertägigen Abbaus von Braunkohle wurde im Ergebnis der Abwägung dem obertägigen Abbau von Braunkohle in Brandenburg hinreichend Raum gelassen. Die landesweite Bedeutung gebietet die Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes. Die Interessen der Bergbautreibenden wurden gesehen, können in der landesplanerischen Abwägung aber keine über die bisher planerisch vorgegebenen Rechte hinausgehende Beachtung finden und wiegen im Ergebnis geringer als die Interessen an einer klaren räumlichen Begrenzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle.

#### Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) legt die aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 13 notwendige Anpassung der folgenden Nummern fest.

#### Zu Buchstabe c)

Die Regelung ersetzt den Satz 2 der Nummer 15 neu (Nummer 14 alt), da aufgrund der Neuregelung Umsiedlungen nicht mehr erforderlich und die diesbezüglichen Festlegungen entbehrlich sind. Aufgegriffen wird stattdessen eine Formulierung aus dem früheren Landesentwicklungsprogramm, die die Verpflichtung der Adressaten von Zielen der Landesplanung festlegt, die Gemeinden bei ihren Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, zu unterstützen.

### Zu Nummer 2

Die Ziele der Landesplanung nach § 3 Abs. 1 stehen bisher in § 3 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Ablösung durch Ziele in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen. Da in Nr. 13 und 15 nunmehr bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes auch hinsichtlich ihres genauen räumlichen Umfangs hinreichend bestimmbare abschließende

## 8

Ziele formuliert werden, sind diese Maßgaben einer planerischen Ausgestaltung oder Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zugänglich. Sie werden daher von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 2 ausgenommen.

### Zu Artikel 2

Dem neu formulierten Ziel der Landesplanung wird ein umfassendes Klagerecht sowohl von Privatpersonen als auch von solchen Verbänden zur Seite gestellt, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg sind. Das Geltendmachen eigener Rechte ist nicht erforderlich. Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg und den anerkannten Verbänden soll das umfassende Recht eingeräumt werden, Akte der Verwaltung sowohl auf planerischer Ebene wie auf der Ebene eventueller Zulassungen im Einzelfall mit dem Argument anzugreifen, sie würden entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen hierfür schaffen. In Anbetracht der überaus positiven Erfahrungen mit der Verbandsklage anerkannter Naturschutzverbände, von der in relativ geringem Maße, aber mit einer außerordentlich hohen Erfolgsquote verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Klage ist unverzichtbar, 2005), soll Verbänden und Privatpersonen hier umfassende Klagemöglichkeit eingeräumt werden.

### Zu Artikel 3

Mit der Beendigung des weiteren obertägigen Braunkohleabbaus entfällt der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72), das daher aufzuheben ist.

### Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

### Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

#### Vertreter:

Ehrhard Lehmann  
Mühlenweg 52 b  
03119 Welzow, OT Proschim

Burkhard Voß  
Rudolf-Breitscheid-Straße 156  
14482 Potsdam

Tom Kirschey  
Fürstenberger Straße 6  
16775 Stechlin, OT Menz

Axel Vogel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 22  
16225 Eberswalde

Thomas Nord  
Domstraße 27  
14482 Potsdam

#### Stellvertreter:

Norbert Wilke  
Großbeerenstraße 7  
14482 Potsdam

Dr. Elke Seidel  
Birkhorst 4 b  
14547 Beelitz

Christoph Schilka  
Lindenstraße 4  
03096 Guhrow

Wolfgang Renner  
Byhleguhrer Dorfstraße 100  
15913 Byhleguhre-Byhlen

Carolin Steinmetzer-Mann  
Rosenweg 6  
03238 Massen

Briesen, den 15.09.2008

gez. Stumm  
Amtsleiter



#### Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.